



Gas Connect Austria GmbH
Geschäftsführung
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien
per RSb

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Gas Connect Austria GmbH, Floridotower, Floridsdorfer Hauptstraße 1, 1210 Wien, geführten Verfahren ergeht gemäß § 66 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl I Nr 107/2011 iVm Art. 7 Verordnung (EU) Nr 994/2010 über Maßnahmen zur Gewährung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG, nachstehender

I. Spruch

Dem Antrag, eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Schaffung von Kapazitäten für Lastflüsse in beide Richtungen betreffend die Hungarian-Austria-Gasleitung (HAG) zu gewähren, wird stattgegeben.

II. Begründung

II.1. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 2. März 2012 hat die Gas Connect Austria GmbH (GCA) als Fernleitungsnetzbetreiber der Hungarian-Austria-Gasleitung (HAG) einen Antrag auf Ausnahme von der Verpflichtung zur Schaffung von Kapazitäten für Lastflüsse in beide Richtungen (Kapazitäten für den Umkehrfluss) gemäß § 66 GWG 2011 eingebracht. Konsultationen mit den ungarischen Fernleitungsnetzbetreiber Földgázszállító Zrt. (FGSZ) hätten ergeben, dass FGSZ ebenfalls eine Ausnahme gem. Art. 7 Verordnung (EU) Nr 994/2010 über Maßnahmen zur Gewährung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie

2004/67/EG (in der Folge: SOS-VO) beantragen werde. Laut Antrag gäbe es keine Marktnachfrage von Kunden der GCA für Kapazitäten für den Umkehrfluss (von Ungarn nach Österreich).

Selbst bei verminderter Gaslieferung, tiefen Temperaturen und hohen Transitmengen im Jänner und Februar 2012 am Übergabepunkt österreichische/slowakische [gemeint wohl: österreichische/ungarische] Grenze, habe keine Nachfrage nach Kapazitäten für den Umkehrfluss auf der HAG bestanden. Es sei nicht davon auszugehen, dass sich dies künftig ändere. Vielmehr belege die starke Nutzung der HAG in Hauptflussrichtung, dass diese bei Versorgungsgespässen noch mehr an Bedeutung gewinne.

Zur Abschätzung der Kosten für die Bereitstellung eines physisch möglichen Lastflusses in beide Richtungen auf der HAG zieht die Antragstellerin als Referenzwert die Kosten für ein vergleichbares Projekt auf der Fernleitung der Penta West heran, die sich auf 2,3 Mio € (Stand Juli 2009) beliefen. Würden diese Kosten sinngemäß auf die Fernleitung HAG übertragen, stünden sie in keinem Verhältnis zu einer möglichen Erhöhung der Versorgungssicherheit in Österreich.

Eine Stärkung des Fernleitungsnetzes und ein Nutzen für die Versorgungssicherheit seien ebenfalls nicht zu erwarten, da es zum einen aufgrund der Quellen- und Senksituation zwischen Österreich und Ungarn hinsichtlich der Gasaufbringung nicht zweckmäßig sei einen Gegenfluss zu installieren und zum anderen die originäre Flussrichtung von Westen nach Osten bei einer Einschränkung der Gasflüsse von Russland bereits im Sinne der Versorgungssicherheit verläuft. Nach Informationen der FGSZ würden in den nächsten zehn Jahren keine neuen Versorgungsquellen in Ungarn installiert werden.

Nach dem Ten Year Network Development Plan 2011-2020 (TYNDP 201-2020) der Vereinigung der Europäischen Gasfernleitungsnetzbetreiber (ENTSOG) verbleibe für Österreich auch ohne Schaffung eines Lastflusses in beide Richtungen an der österreichisch-ungarischen Grenze eine Flexibilität von mehr als 20%. Eine im Jahr 2011 durchgeführte N-1 Berechnung gemäß SOS-VO ergab ebenfalls, dass die Versorgungssicherheit für Österreich gewährleistet sei.

Das Hungarian Energy Office (HEO) teilte der E-Control mit Schreiben vom 10. April 2012 gemäß Art 7 Abs. 3 SOS-VO mit, dass FGSZ einen Vorschlag für die Schaffung von Kapazitäten für den Umkehrfluss auf der HAG gestellt habe. In der Folge schlug HEO die Verbindungsleitung HAG als Projekt für die Schaffung eines Umkehrflusses vor. Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 4. Mai 2012 aufgefordert, zu dem Vorschlag der FGSZ einen bidirektionalen Ausbau durchzuführen, Stellung zu nehmen.

In ihrer Stellungnahme vom 18. Juni 2012 führte die Antragstellerin Folgendes aus:

Am 4. Juni 2012 habe zwischen der Antragstellerin und FGSZ eine Besprechung zum bidirektionalen Ausbau auf der HAG stattgefunden, in der FGSZ ihre Absicht bidirektionale Kapazitäten auf der HAG zu schaffen - entgegen früherer Aussagen - dargetan habe. Dieses Vorhaben ergebe sich nach FGSZ aus einem generellen Ausbau des ungarischen Leitungsnetzes, im Zusammenhang mit den „Southern Corridor Demand“ und den bereits erfolgten Darstellungen im ungarischen Netzentwicklungsplan. Ursächlich für den Ausbau seien kommerzielle Überlegungen in Ungarn einen Hub aufzubauen sowie eine künftig denkbare Speichervermarktung Richtung Österreich. FGSZ habe darauf hingewiesen, dass zwar derzeit Kapazitäten für Ost-West Flüsse zur Verfügung stünden, dies jedoch in der Vergangenheit nicht immer der Fall gewesen sei. Nach Ansicht der Antragstellerin würden sich durch die Installation des Umkehrflusses auf der HAG alleine noch keine zusätzlichen Gasquellen für den österreichischen Verbraucher eröffnen, außer ungarische Speicher wären auch für den österreichischen Endkunden nutzbar. Nach Angaben der Antragstellerin ergebe sich ein kurzfristiger Engpass am Ausspeisepunkt Masonmagyarovar – in Flussrichtung nach Ungarn - im Zeitraum 2013 bis 2016. Die garantierte Kapazität auf der HAG sei seit Mai 2007 ausverkauft und der zusätzliche Kapazitätsbedarf sei erfolgreich durch Verträge auf unterbrechbarer Basis mit einem konstanten historischen Erfüllungsgrad von 100 % abgedeckt. Aus dem kurzfristigen Engpass in Masonmagyarovar könne kein Bedarf zum Kapazitätsausbau abgeleitet werden, da dieser angesichts des zeitlichen Rahmens des angemeldeten Bedarfes und aufgrund der Vorlaufzeit von Investitionen wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen sei. Auch eine seitens der Antragstellerin durchgeführte Marktbefragung zur Erhebung von zusätzlichen Kapazitätsbedarfen im Umkehrfluss im Rahmen der Erstellung des Koordinierten Netzentwicklungsplans sei negativ verlaufen. FGSZ und GCA seien übereinstimmend der Meinung, dass im Fall entsprechender Nachfrage die Schaffung des Umkehrflusses umgehend möglich wäre. Die Antragstellerin habe nunmehr auch konkrete Berechnungen der für die Einrichtung eines Umkehrflusses auf der HAG anfallenden Kosten angestellt, die sich auf 3,1 Mio € belaufen würden. Diese Kosten stünden in keinem Verhältnis zu einer möglichen Erhöhung der Versorgungssicherheit in Österreich.

Mit Schreiben vom 29. Juni 2012 wurden gemäß Art 7 Abs. 3 SOS-VO sowohl HEO als auch die Europäische Kommission von dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung in Kenntnis gesetzt und Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. HEO wurde insbesondere aufgefordert sich zum Vorschlag für einen bidirektionalen Ausbau von FGSZ zu äußern, detaillierte Informationen zu dem Projekt vorzulegen und anzugeben, ob verbindliche Kapazitätsnachfragen von Kapazitätshaltern (shipper) für Kapazitäten für den Umkehrfluss vorliegen.

Dazu führte HEO in seiner Stellungnahme vom 26. Oktober 2012 aus, dass die HAG ihres Wissens nach bereits für den Umkehrfluss errichtet worden sei und daher die Baukosten von 3,1 Mio € nicht verständlich wären; die Auffassung diese Kosten wären nicht proportional sei in Anbetracht der Verpflichtung zur Schaffung von Kapazitäten für den Umkehrfluss nicht in

Einklang mit der SOS-VO. Weiters könnten Österreich bei Versorgungsengpässen daraus Vorteile durch den potentiellen Zugang zu ungarischen Gasspeichern entstehen.

Auf Aufforderung der E-Control replizierte die Antragstellerin mit Schreiben vom 20. Dezember 2012. Zunächst legt GCA dar, dass der bidirektionale Betrieb der HAG einerseits des Einbaus von Filterseparatoren, andererseits einer Druckgarantie seitens der FGSZ bedürfe. GCA teilt die Rechtsauffassung von HEO nicht, dass eine Kosten-Nutzen Analyse im Hinblick auf das Erfordernis der Versorgungssicherheit hintanzuhalten sei, vielmehr sehe Art 7 Abs. 2 SOS-VO vor, dass die Kosten der Kapazitäten für den Umkehrfluss bei Ersuchen für Ausnahmeregelungen zu berücksichtigen seien. FGSZ habe in einem Gesprächstermin die Absicht bestätigt auf der HAG Kapazitäten für den Umkehrfluss schaffen zu wollen, um Transportrouten sowie Versorgungsquellen zu diversifizieren; der Ausbau des ungarischen Leitungsnetzes soll die Anbindung der South Stream Pipeline und somit Erdgasimporte aus Rumänien ermöglichen. Dem hält GCA entgegen, dass wegen ausständiger Investitionsentscheidungen für Pipeline Projekte und eines bestehenden Importverbots für Erdgas aus Rumänien die Verfügbarkeit der von FGSZ ins Treffen geführten Transportrouten und Versorgungsquellen unsicher sei und sich daher gegenwärtig keine kommerziellen Potentiale für einen bidirektionalen Ausbau der HAG ableiten ließen. Erneut weist die GCA auf die im Rahmen des Koordinierten Netzentwicklungsplans durchgeführte Bedarfserhebung hin, der zufolge kein Bedarf für Transporte auf der HAG im Umkehrfluss für den Zeitraum 2013-2022 angemeldet worden seien.

Die Europäische Kommission gab keine Stellungnahme ab.

II.2. Sachverhalt

Die HAG verläuft als grenzüberschreitende Verbindungsleitung zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn mit der Hauptflussrichtung von Österreich nach Ungarn.

Vertraglich besteht bereits die Möglichkeit Kapazitäten im Gegenfluss auf virtueller Basis zu buchen, indem diese mit Kapazitäten, die in Hauptflussrichtung gebucht wurden, gegenverrechnet werden. Die Hauptflussrichtung kann derzeit physisch nicht geändert werden.

Seit 2. Dezember 2010 wurde keine Anfrage von Kunden für Kapazitäten für den Umkehrfluss vom Einspeisepunkt Masonmagyarovar bis zum Entnahmepunkt HAG MS und vom Einspeisepunkt Masonmagyarovar bis zum Entnahmepunkt BOP 11 registriert (vgl. Beilage zum Antrag: Report der GCA zu Online Capacity Booking Geschäftsfällen hinsichtlich virtuellem Reverse Flow HAG MS und BOP 11)¹.

¹ Bis zum 31.12.2012 wurden Kapazitäten in Punkt-zu-Punkt Beziehungen gebucht. Das neue Marktmodell, das mit 1.1.2013 in Kraft trat, sieht nur noch Entry- und Exit- Buchungen in das bzw. aus dem Marktgebiet vor.

Die Kosten der Einrichtung eines Umkehrflusses auf der HAG belaufen sich auf etwa 3,1 Mio € (vgl. Beilage Kostenschätzung HAG Reverse Flow).

Die im Rahmen der Risikobewertung gemäß Art. 9 SOS-VO durchgeführte Berechnung der N-1 Sicherheit kommt zu einem den Zielwert von 100 % übersteigenden Wert von 161 % (vgl. S. 4f des Antrags).

II.3. Rechtliche Beurteilung

Art. 6 SOS-VO verpflichtet Fernleitungsnetzbetreiber so schnell wie möglich und spätestens bis zum 3. Dezember 2013 dauerhafte Kapazitäten für Lastflüsse in beide Richtungen in grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen zwischen Mitgliedstaaten zu schaffen.

Ausgenommen sind Fernleitungsnetzbetreiber von dieser Verpflichtung sofern es sich um Verbindungen zu Produktionsanlagen, zu LNG-Anlagen und zu Verteilernetzen handelt oder sofern eine Ausnahme nach Art. 7 SOS-VO vorliegt (Art. 6 Abs. 5 lit. a und b SOS-VO). Nach Art. 7 SOS-VO legen die Fernleitungsnetzbetreiber der betreffenden nationalen Behörde für jede grenzüberschreitende Verbindungsleitung zwischen Mitgliedstaaten, in denen bereits Kapazitäten für Lastflüsse in beide Richtungen bestehen oder gerade errichtet werden entweder einen Vorschlag für Kapazitäten für den Umkehrfluss oder einen Ausnahmeantrag für die Schaffung solcher Kapazitäten vor. Betreffende nationale Behörde, die über Ausnahmeanträge der Fernleitungsnetzbetreiber gemäß Art. 7 SOS-VO entscheidet, ist die Regulierungsbehörde (§ 66 GWG). Zur Entscheidung ist gemäß § 7 Abs. 1 E-ControlG der Vorstand der E-Control zuständig.

Der Antrag auf Ausnahme von der Verpflichtung zur Schaffung von dauerhaften Kapazitäten für Lastflüsse in beide Richtungen soll auf einer Bewertung der Marktnachfrage sowie auf Prognosen für Nachfrage und Angebot, für die technische Machbarkeit und für die Kosten der Kapazitäten für den Umkehrfluss, einschließlich der konsequenten Stärkung des Fernleitungsnetzes und des Nutzens für die Versorgungssicherheit basieren, wobei gegebenenfalls auch der mögliche Beitrag der Kapazitäten für den Umkehrfluss und anderer möglicher Maßnahmen zur Erfüllung des in Art. 6 SOS-VO festgelegten Infrastrukturstandards für Mitgliedstaaten, die aus den Kapazitäten für den Umkehrfluss Nutzen ziehen, berücksichtigt werden sollen (Art. 7 Abs. 2 SOS-VO).

Bei ihrer Entscheidung hat die Regulierungsbehörde die in Art. 7 Abs. 2 SOS-VO genannten Kriterien, die gemäß Art. 9 SOS-VO vorgenommenen Risikobewertung und nicht streng wirtschaftliche Aspekte, wie zum Beispiel die Sicherheit der Gasversorgung und den potentiellen Beitrag zum Gasbinnenmarkt zu berücksichtigen. Eine Ausnahme ist zu gewähren, wenn durch die Kapazitäten für den Umkehrfluss in keinem Mitgliedstaat oder keiner Region die Versorgungssicherheit erheblich verbessert würde oder wenn die Kosten der Investition den zu erwartenden Nutzen für die Versorgungssicherheit deutlich überwiegen würden (Art. 7 Abs. 4 SOS-VO).

Die Behörde hat erwogen:

Der Rechtsauffassung von HEO, die Schaffung von Kapazitäten für den Umkehrfluss sei eine absolute Verpflichtung und die Versorgungssicherheit habe vor anderen Aspekten Priorität, kann nicht gefolgt werden: Art. 7 SOS-VO räumt grundsätzlich die Möglichkeit der Schaffung von Ausnahmen von Kapazitäten für den Umkehrfluss ein, wobei die in Abs. 2 näher bestimmten Faktoren – wie beispielsweise die Bewertung der Marktnachfrage und die Kosten der Kapazitäten für den Umkehrfluss - berücksichtigt werden müssen. Laut Art 7 Abs. 4 lit. a SOS-VO ist eine Ausnahme dann zu gewähren, wenn in keinem Mitgliedstaat oder keiner Region die Versorgungssicherheit *erheblich* verbessert würde *oder* wenn die Kosten der Investition den zu erwartenden Nutzen für die Versorgungssicherheit deutlich überwiegen würden. Nicht nur ist die Schaffung von Ausnahmen nach entsprechender Abwägung daher zulässig, vielmehr könnte selbst bei erheblicher Verbesserung der Versorgungssicherheit und gleichzeitig überproportionalen Kosten - im Verhältnis zum Nutzen für die Versorgungssicherheit - eine Ausnahme gewährt werden.

Zu den einzelnen in Art 7 Abs. 2 SOS-VO angeführten Kriterien:

Bewertung der Marktnachfrage:

Es besteht bereits derzeit die Möglichkeit, vertraglich Kapazitäten im Umkehrfluss auf der HAG zu erwerben, indem sie mit Kapazitäten in die Hauptflussrichtung gegenverrechnet werden. Damit können maximal Kapazitäten für den Umkehrfluss im selben Ausmaß wie Kapazitäten in Hauptflussrichtung erworben werden, weil ein physischer Gegenfluss technisch derzeit nicht möglich ist. Daten aus dem Online Capacity Booking System der Antragstellerin belegen, dass seit 2. Dezember 2010 keine Anfrage von Kunden für Kapazitäten für den Umkehrfluss auf der HAG eingelangt ist. Selbst in Zeiten verminderter Gaslieferung (Jänner, Februar 2012) gab es keine Nachfrage für Kapazitäten für den Umkehrfluss, vielmehr kam es bei Versorgungsengpässen mitunter zu höheren Transporten in die Hauptflussrichtung. Aktuelle besteht daher keine Nachfrage für Kapazitäten für den Umkehrfluss.

Prognose für Nachfrage und Angebot:

FGSZ führte gegenüber GCA ins Treffen, dass die Schaffung eines Umkehrflusses auf der HAG in Zusammenhang mit der Diversifikation von Transportrouten und Versorgungsquellen sowie der Schaffung eines Nord-Süd Korridors zu sehen sei. Mit der Anbindung Ungarns an die „South Stream Pipeline“ könnten eventuell Gas via Serbien in den ungarischen Markt gelangen; daher sei ein Ausbau des ungarischen Gasnetzes erforderlich.

Trotz inzwischen vorliegender Investitionsentscheidung für das Projekt „South Stream Pipeline“, ist eine Inbetriebnahme derzeit nicht absehbar und kann daher nicht in die vorliegende Entscheidung miteinbezogen werden kann. Daher führt HEO in dem der E-Control und der Europäischen Kommission vorliegenden „Preventive Action Plan Hungary“ gem. Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 SOS-VO selbst Folgendes aus: „Primary requisite to the bi-directional flow in the Hungarian grid is the availability of gas from the South. **If so**, the Hungarian TSO is ready to get in contact with its counterpart in Austria in order to transmit gas towards Baumgarten, Austria“ (Hervorhebung nicht im Original).

HEO führt ins Treffen, dass der Umkehrfluss auf der HAG Österreich im Fall eines Versorgungsengpässes den Zugang zu ungarischen Speichern ermögliche. Der Ausbau von Speicherkapazität in Ungarn wurde weder seitens der FGSZ noch HEO behauptet. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass Österreich über eines der größten Speichervolumen in Europa verfügt und in der Vergangenheit aus diesen Speichern im Falle von Versorgungsengpässen wie im Jänner 2009 und Jänner, Februar 2012 zum Nutzen von Nachbarstaaten ausgespeichert wurde. Ein Ausbau von Speicherkapazitäten in Ungarn würde daher wohl nur der Versorgung des ungarischen Marktes dienen.

Zusammenfassend ist die Möglichkeit der Erschließung zusätzlicher Gasquellen in Ungarn derzeit nicht konkret genug, um in den nächsten Jahren einen Bedarf für Kapazitäten für den Umkehrfluss auf der HAG kreieren zu können.

Technische Machbarkeit und Kosten für Kapazitäten für den Umkehrfluss

Entgegen der Annahme von HEO, die HAG sei bereits zum bidirektionalen Betrieb gerüstet, ist laut GCA der Einbau von Filterseparatoren in die bereits bestehende Anlage erforderlich. Außerdem bedarf es einer Druckgarantie seitens der FGSZ, um einen physischen Fluss von Mosonmagyaróvár nach Baumgarten zu ermöglichen. Die Behörde hat keinen Grund an den Angaben der GCA zu zweifeln, zumal es nachvollziehbar erscheint, dass eine Gasleitung, die bisher nur in einer Hauptflussrichtung betrieben wurde, nur unter Vornahme baulicher Maßnahmen auf bidirektionalen Betrieb umgestellt werden kann. Die in diesem Zusammenhang von der GCA abgegebene Kostenschätzung von 3,1 Mio € erscheint in Anbetracht der Schwankungsbreite des Ergebnisses (+/- 30 %) gerade noch plausibel.

Konsequente Stärkung des Fernleitungsnetzes und Nutzen für die Versorgungssicherheit

In der derzeitigen Situation ist mit der Schaffung von Kapazitäten für den Umkehrfluss auf der HAG nicht mit einer Verbesserung der Versorgungssicherheit zu rechnen. Abgesehen von der mangelnden Nachfrage ist es zum einen aufgrund der Quellen- und Senksituation zwischen Österreich und Ungarn hinsichtlich der Gasaufbringung nicht zweckmäßig einen Gegenfluss zu installieren und zum anderen verläuft die originäre Flussrichtung von Westen nach Osten bei einer Einschränkung der Gasflüsse von Russland bereits im Sinne der Versorgungssicherheit. Abgesehen davon gibt es derzeit keinen konkreten Hinweis auf die

Schaffung neuer Versorgungsquellen in Ungarn. Aufgrund der bestehenden hohen Speicherkapazitäten in Österreich ist ein zusätzlicher Nutzen für die Versorgungssicherheit in Österreich durch den bidirektionalen Betrieb der HAG nicht zu erwarten. Für die Versorgungssicherheit in Ungarn spielt die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten nach Österreich ebenfalls keine Rolle; im Fall eines Versorgungsengpasses sind für Ungarn vielmehr die Kapazitäten in Hauptflussrichtung von Interesse.

Risikobewertung gemäß Art. 9 SOS-VO

Im Rahmen der Risikobewertung gemäß Art. 9 SOS-VO wurde für die N-1 Sicherheit ein den Zielwert von 100 % übersteigenden Wert von 161 % errechnet. Die Versorgungssicherheit ist demnach jedenfalls gewährleistet. Sollte es künftig zur Erschließung zusätzlicher Gasquellen in Ungarn kommen sowie zu entsprechenden Ausbauten im ungarischen Leitungsnetz besteht jedenfalls die Möglichkeit dies zu berücksichtigen (Art. 7 Abs. 6 SOS-VO).

Zusammenfassung

Derzeit würde durch die Schaffung von Kapazitäten für den Umkehrfluss auf der HAG weder in Ungarn noch in Österreich die Versorgungssicherheit verbessern; vielmehr würden die Kosten der Investition iHv ca 3,1 Mio € den zu erwartenden Nutzen für die Versorgungssicherheit deutlich überwiegen.

Sollten künftige Risikobewertungen gemäß Art. 9 SOS-VO einen Bedarf an zusätzlichen Kapazitäten für den Umkehrfluss ergeben, wird das Verfahren gemäß Art 7 SOS-VO auf Ersuchen eines Fernleitungsnetzbetreibers, der E-Control bzw. HEO oder der Kommission wiederholt (Art. 7 Abs. 6 SOS-VO).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis gemäß § 61a AVG

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein, und es ist jeweils eine Gebühr von € 220,- zu entrichten.

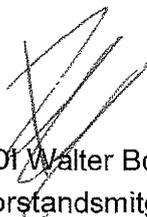
V. Gebührenhinweis

Es wird höflich ersucht, die Eingabengebühr von € 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz und die Beilagengebühr von € 21,80 gemäß § 14 TP 5 Abs 1 Gebührengesetz, insgesamt somit € **36,10** auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria, Subbezeichnung: Gebührenkonto, Kontonummer PSK 90.022.201, BLZ 60.000, zu entrichten (§ 3 Abs 2 Gebührengesetz iVm GebG-ValV 2011, BGBl II 191/2011).

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 11.1.2013

Der Vorstand


DI Walter Boltz
Vorstandsmitglied


Mag. (FH) Martin Graf
Vorstandsmitglied

Beilagen:

Antrag

Kostenschätzung HAG Reverse Flow

Ergeht als Bescheid an:

Gas Connect Austria GmbH
Geschäftsführung
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

Ergeht zur Kenntnis an:

Europäische Kommission
DG Energie (ENER)
Mr. Jean-Arnold Vinois
Acting Director
Internal Energy Market
Rue de Mot 24
1040 Bruxelles
Belgien

per RSb